

Corona - Eine liberale Kritik

Eigenschaften von Covid 19

Das neuartige Corona-Virus „Covid 19“ hat uns fest im Griff. Warum wird andauernd die Neuartigkeit hervorgehoben? Anders als bei früheren Epidemien haben wir es hier mit einem ungewöhnlichen Infektionsgeschehen zu tun: Infizierte können die Krankheit übertragen, bevor sie selbst Symptome zeigen. Es gibt sogar Berichte darüber, dass Covid 19-Erkrankungen manchmal so leicht verlaufen sind, dass sie erst nachträglich als solche diagnostiziert wurden. Dies soll dem Vernehmen nach in besonderem Maße auf jüngere Patienten zutreffen.

Die Krankheit kann tödlich verlaufen. Das Risiko wird aufgrund von Erfahrungen in China von Fachleuten auf 3,7% für die Gesamtbevölkerung geschätzt. Dabei gibt es aber eine breite Streuung: Für die Altersgruppe bis zu 60 Jahren beträgt dieser Wert, die sog. Letalität, 0,32 %. In der Altersgruppe ab 60 Jahre ist mit 6,4 % zu rechnen. Betrachtet man die Gruppe ab 80 Jahre getrennt, ist mit 13,4% zu rechnen.

Welches sind die Übertragungswege?

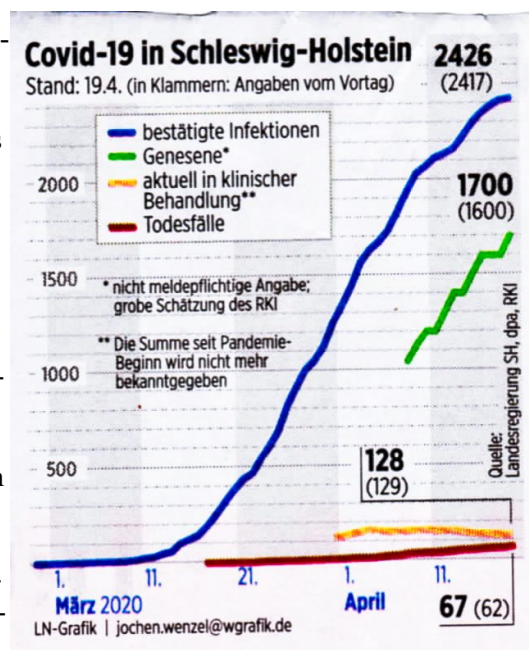
- Als überwiegend wird die Übertragung durch Einatmen virenhaltiger Luft, genauer Aerosolen, angesehen. Diese wiederum sind Bestandteile der Ausatem-Luft infizierter Personen.
- Als weniger bedeutend wird die Schmier-Infektion betrachtet, das heißt, die Übertragung durch Berühren von mit Viren kontaminierten Flächen. Dieser Weg bedingt, dass nach der Berührung die Viren in mindestens einem weiteren Schritt auf Schleimhäute des Empfängers gelangen. Außerdem ist die Infektionsfähigkeit solcher Viren von kurzer Dauer, selbst, wenn sie noch nachgewiesen werden können.

Wie erkennt man, dass man infiziert ist?

- Sichere Auskunft liefern nur Tests an Abstrichen, die fachgerecht entnommen wurden.
- Symptome einer Erkältung sind Anlass, sich hausärztlichen Rat zu holen. Danach wird entschieden, ob ein Test notwendig ist, und welche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.
- Aber auch ohne ausgeprägte Symptome kann man an Covid 19 erkrankt sein. Daher kann auch, wer keine Symptome verspürt, bereits Ausscheider von Viren sein.

Zahlen zur Epidemie

- Es werden täglich neue bestätigte Fälle gemeldet. Die Zunahme ist zwar nicht mehr so stark, wie am Anfang, aber wo soll das enden? Mit diesen Zahlen wird vorwiegend Aufregung erzeugt, denn sie sind wenig aussagekräftig. Es gibt keine Angabe, wie hoch die Anzahl der Tests war, die zu diesen Werten führte. Diese ist aber im Lauf der Zeit erheblich angestiegen und hat damit Licht in die vermutete Dunkelziffer gebracht. Im Übrigen ist es Kennzeichen einer Epidemie, dass sich bis zu ihrem Ende immer wieder Menschen infizieren.
- Die Anzahl der „Corona-Toten“ wird ebenfalls aufsummiert. Sie ist allerdings von Fachleuten mittlerweile in Zweifel gezogen worden, da auch Menschen mit schweren Krankheitsverläufen, die sie auch ohne Corona-Einfluss nicht überlebt hätten



Nur neun neue Fälle

Die Zahl der in Schleswig-Holstein gemeldeten Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus ist auf 2426 gestiegen. Wie die Landesregierung gestern mitteilte, waren dies bis Sonntagabend neun Fälle mehr als nach der Meldung des Vortags. Die Zahl der Todesfälle erhöhte sich um 5 auf 67. Insgesamt 128 Menschen sind derzeit in klinischer Behandlung und damit einer weniger als nach der Vortagsmeldung. 1700 Corona-Infizierte sind mittlerweile genesen. aus LN v.21.04.2020

ten, dieser Gruppe zugerechnet wurden, wenn post mortem eine Corona-Infektion festgestellt wurde. Ein Hamburger Pathologe hat mehrere Opfer untersucht mit dem Ergebnis, es gebe darunter keinen echten Corona-Toten. Bei allen Zweifeln bewegt sich die angegebene Zahl der Corona-Toten aber im Bereich der erwarteten Letalität.

- Das Beispiel der Zahlen aus Schleswig-Holstein (Graphik aus den LN v. 21.4.2020) gibt darüber hinaus die Anzahl der aktuell in klinischer Behandlung befindlichen Menschen an - dies sind vermutlich Patienten in Intensiv-Versorgung. Außerdem wird für die Anzahl der Genesenen ein täglicher aktualisierter Schätzwert des RKI angegeben. Dieser dürfte konservativ geschätzt sein, d.h. eher zu niedrig, als zu hoch.
- Aus diesen Angaben kann man die Zahl der aktuell Erkrankten ermitteln; das ist die Differenz zwischen „Bestätigten Infektionen“ und „Genesenen, geschätzt“, sie liegt gleichbleibend im Bereich von 750 - 800. Diese Gruppe enthält auch die Intensiv-Patienten, die mit 128 - 150 bei abnehmender Tendenz weniger als 20% der Erkrankten stellen.
- Man erkennt an diesen Zahlen, dass die überwiegende Anzahl von Erkrankungen undramatisch verläuft. Es gibt sogar Berichte darüber, dass Covid 19-Erkrankungen manchmal so leicht verlaufen sind, dass sie erst nachträglich als solche diagnostiziert wurden. Dies soll dem Vernehmen nach in besonderem Maße auf jüngere Patienten zutreffen. Es wird in der Fachwelt vermutet, dass eine große Anzahl von Genesenen in der Bevölkerung gibt, die bereits Antikörper gebildet haben und daher immun sind. Auf diesem Gebiet wird augenblicklich geforscht. Diese Zahl wird als Herdenimmunität bezeichnet und hat einen erheblichen Einfluss auf die Pandemie-Entwicklung.

Rolle des Staates

Wenn wir von Aufgaben des Staates sprechen, denken wir an Gesetzgebung durch Parlamente und Verwaltungshandeln durch die Regierung und nachgeordnete Behörden. Im vorliegenden Fall ist zunächst einmal ein **Schutzziel** festgelegt worden:

Die Pandemie ist so weit einzudämmen, dass die Anzahl der Intensiv-Patienten die Anzahl verfügbarer Behandlungsplätze nicht überschreitet.

Der „Staat“ muss also nicht gewährleisten, dass jede individuelle Infektion ausgeschlossen ist. Infektionen im Rahmen des normalen Lebensrisikos - beispielsweise Grippe - sind hinzunehmen. Es muss nur dafür gesorgt werden, dass die Ausbreitungsgeschwindigkeit in einem mit dem Schutzziel vereinbaren Rahmen gehalten wird. Zweckmäßige Maßnahmen sind vorzuschreiben und durchzusetzen.

Auf der anderen Seite ist der Staat auch dafür verantwortlich, dass Bürgerinnen und Bürger nicht mehr, als unbedingt nötig, in ihren Rechten eingeschränkt werden. Es gehört zum Recht auf freie Entfaltung, dass Menschen bewusst ein erhöhtes Risiko eingehen, infiziert zu werden, indem sie auf vorgeschriebenen Schutz verzichten.

Als Staatsbürger sollten wir uns allerdings auch darüber im Klaren sein, dass einschränkende Verwaltungsmaßnahmen darauf abzielen, unsere Gesundheit zu schützen. Deshalb sind wir gut beraten, wenn wir die Umsetzung unterstützen.

Aktuelle Vorschriften

Kurz nach Ausbruch der Pandemie haben Bund und Länder den Werkzeugkasten des Infektionsschutzgesetzes hervorgeholt und alle verfügbaren Mittel eingesetzt. Der Erfolg war sehr bald zu erkennen: der Zuwachs an Infektionen schwächte sich ab. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der damaligen Faktenkenntnis als angemessen zu bewerten. Acht Wochen später gilt das allerdings nicht mehr uneingeschränkt. Wenn die Kanzlerin sich über Lockerungsdiskussionsorgien mokiert, verkennt sie die Rechtslage. Mit Zunahme der Kenntnis der Wirkungsweise, speziell des Vermehrungsverhaltens des Virus, sind die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Die Fragestellung muss lauten: Welche Maßnahmen sind erforderlich - nicht: Wo können wir Lockerungen zulassen?

Das war aber wohl nicht mit der Äußerung der Kanzlerin gemeint. Ihr geht wohl es eher darum, möglichst wenig zu ändern.

Sehen wir uns die wichtigsten Maßnahmen an:

Abstandsgebot

Abstand ist ein probates Mittel, zwischen zwei Menschen die Übertragung von Viren durch die Luft ganz oder zumindest überwiegend zu unterbinden. Als Mindestabstand wurde von Wissenschaftlern 1,5 m „oder besser 2,0 m“ angegeben. Die Verwaltung hat sich dann entschieden, 2,0 m Mindestabstand vorzuschreiben, ohne zu berücksichtigen, dass dadurch der Flächenbedarf je Person fast verdoppelt wird. Mittlerweile sind 1,5 m akzeptiert. Ein belgisch/niederländischer Wissenschaftler fordert allerdings beim Gehen in die gleiche Richtung 5 m, beim Laufen und langsamem Radfahren 10 m und bei schnellem Radfahren 20 m Abstand. Welcher Abstand unabdingbar ist, ist offen. Von der Theorie her unterliegt dieser Wert sicher in hohem Maße Umgebungseinflüssen: Die Belüftung, die für die Verdünnung der sich um die Köpfe der Menschen bildenden Aerosol-Wolken sorgt, ist im Freien wesentlich wirksamer als in geschlossenen Räumen.

Einschränken sozialer Kontakte

Hier handelt es sich um einen ganzen Strauß von Einzelmaßnahmen, die in unterschiedlicher Tiefe in die Freiheitsrechte der Bevölkerung eingreifen.

Versammlungsverbot

Zunächst wurden Veranstaltungen mit Ansammlung von mehr als tausend Personen verboten. Diese Grenze wurde, ohne die Wirkung abzuwarten, sehr schnell nach unten auf Null korrigiert. Mittlerweile wird über Lockerungen bei Gottesdiensten nachgedacht. Beratungen parlamentarischer Gremien können nur unter Einhaltung von Abstandsregeln durchgeführt werden. Im Bundestag bedeutet dies, dass zwei Drittel der Abgeordneten von den Beratungen ausgeschlossen werden. Für die Öffentlichkeit bleibt oft kaum mehr Platz.

Quarantäne

Ursprünglich war dies ein vierzig Tage dauernder Einschluss von an einer Seuche Erkrankten. Heutzutage wird die Einschließung verbreitet bei Tierseuchen angewendet. Sie endet in den meisten Fällen mit der Keulung des Bestandes.

Die Quarantäne im Rahmen der Corona-Bekämpfung ist Teil der Kontrolle von Infektionsketten. Stellt sich durch Auswertung von Begegnungsberichten heraus, dass sich eine Person in der Nähe einer infizierten Person befunden hat, wird eine Quarantäne für die Dauer von vierzehn Tagen ausgesprochen. Das bedeutet für die „verdächtige“ Person Hausarrest, dessen Unterbrechung mit Geldbuße geahndet wird. In diesem Zeitraum wird die Person täglich zu ihrem Gesundheitszustand befragt (telefonisch) und auch ggf. mehrfach auf Corona-Viren getestet. Im Falle einer tatsächlichen Infektion wird die Quarantäne verlängert, bis der Patient genesen ist.

Was wird mit dieser Maßnahme erreicht? Abgesehen vom eher wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn über Infektionsketten wird eine einzige Person daran gehindert, außerhalb ihres Haushaltes Menschen zu infizieren. Zur Möglichkeit, sich innerhalb der Familie zu infizieren, erklärt das RKI: „Wenn jemand in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis Kontakt zu einem im Labor bestätigten Covid-19-Patienten hatte, selbst aber völlig gesund ist, muss man nicht in Quarantäne. Dann ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine Covid-19-Erkrankung und kann auch niemanden anstecken.“ Es bleibt offenbar in der Familie.

Zum Erfolg von Quarantänen gibt es Zahlen: Im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden in diesem Zusammenhang 1200 Quarantänen verhängt, von denen 400 zur Feststellung von Infektionen führten. Es wurden also 800 Personen vergeblich unter Arrest gestellt - für jeweils 14 Tage. Ob diese Maßnahme angesichts des Ergebnisses als verhältnismäßig gelten kann, darf bezweifelt werden. Die Möglichkeit der engmaschigen medizinischen Kontrolle kann auch anders realisiert werden und rechtfertigt diese Zwangsmaßnahme nicht.

Besuchsverbot

Um Infektionen zu vermeiden, ist es verboten, bestimmte Personengruppen zu besuchen. Es handelt sich um Personen, die ein erhöhtes Risiko eines dramatischen Krankheitsverlaufs aufweisen, also alte Menschen und Menschen mit relevanten Vorerkrankungen. So wird Besuchern häufig der Zutritt zu Kliniken verwehrt. Dies ist deshalb verständlich, weil die zusätzlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Patienten und Personal gegen das Einschleppen von Corona-Viren durch Besucher das System überfordern könnten. Auch in Altenheimen wird entsprechend verfahren.

Allmählich setzt sich die Erkenntnis durch, dass diese Art der sozialen Isolation der seelischen Gesundheit abträglich ist. In Altenpflege-Einrichtungen muss es Besuchsmöglichkeiten geben. Über das Wie sollten die Einrichtungen entscheiden. Auch in Kliniken müssen gelegentliche Besuche möglich sein. Besonders, wenn

mit dem baldigen Ableben eines Patienten zu rechnen ist, muss es für die Angehörigen die Möglichkeit geben, Abschied zu nehmen.

Maskenpflicht - aktuelle Version

Die Maskenpflicht ist für Deutschland eine ungewohnte Maßnahme. Die Wirkung wird nach Schutzziel unterschieden: Vorrichtungen, die das Freisetzen von virenhaltigen Aerosolen verhindern (aktiver Schutz) und solchen, die den Träger vor dem Eindringen dieser Aerosole in seine Atemwege schützen (passiver Schutz). Passiver Schutz ist in erster Linie Bestandteil des Gesundheitsschutzes für Klinik-Personal und andere Mitarbeitende im Gesundheitswesen, die mit Corona-Infizierten umgehen müssen.

Aktiver Schutz war bis vor Kurzem nur begrenzt verfügbar und deshalb nicht Teil der Anti-Corona-Maßnahmen. Mittlerweile sind drei Produktgruppen zugelassen: Mund-Nase-Bedeckung durch Kleidungsstücke, in Heimarbeit aus haushaltsüblichen Materialien hergestellte Masken und industriell hergestellte Masken. In der Öffentlichkeit bezieht sich die Maskenpflicht auf den aktiven Schutz.

Trageverpflichtung

Die Verpflichtung, Mund und Nase zu bedecken, gilt beim Einkaufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Gleichzeitig bleibt das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) unverändert. Zusätzlich gibt es noch Ausnahmeregelungen wie Befreiung von Verkaufspersonal, das die meisten Möglichkeiten hat, Viren zu verteilen.

Brauchen wir diese Maskenpflicht?

Wenn man sich die Entwicklung der Neuinfektionen ansieht, kann man ins Grübeln kommen. Etwa seit der KW 15 ist die Anzahl der aktuell Erkrankten konstant, und die Anzahl der klinisch Behandelten geht zurück. Warum wird jetzt noch eine neue Maßnahme eingeführt? Wenn gleichzeitig das Abstandsgebot unverändert bleibt, gehen die Verantwortlichen wohl davon aus, dass Masken wirkungslos sind.

Was soll das?

Grundsätzliche Überlegungen

Die Bekämpfung einer Epidemie kennt zwei grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen: Der Mediziner hat aufgrund seines Berufseides die Pflicht, jedes Leben zu retten. Davon darf er sich durch „side effects“ nicht ablenken lassen. Die politische (gleichzeitig technische) Herangehensweise orientiert sich an dem übergeordneten Schutzziel, die Epidemie in erster Linie so zu steuern, dass die Krankenversorgung gerade nicht kollabiert.

Die medizinische Herangehensweise ist das ethische Ideal und wird uneingeschränkt zur Anwendung kommen, wenn dem nicht vitale Nachteile für die übrige Bevölkerung gegenüber stehen.

Wenn man die Übertragung von schädlichen Substanzen bekämpfen will, muss man entscheiden, ob man das Aussenden oder das Empfangen bekämpfen will und dies konsequent durchhalten. Bei der Schmier-Infektion ist es die Empfangsseite, die durch Handhygiene geschützt wird.

Bei der Tröpfchen-Übertragung hat man sich hierzu keine Gedanken gemacht, sondern vereinfachend auf Abstand zur Unterbrechung des Aerosol-Stromes gesetzt. Richtig wäre eine Festlegung auf Verschließen der Quelle gewesen, denn so kann die Verbreitung der Viren am wirkungsvollsten gestoppt werden. Süd-Korea und Taiwan haben es vorgeführt.

Eine frühzeitige allgemeine Maskenpflicht wäre das Mittel der Wahl gewesen!

Zukünftige Maskenpflicht

Für die folgenden Ausführungen wird eine Maskenpflicht vorausgesetzt, die folgendermaßen ausgestaltet ist:

- **Grundsätzlich sind überall in der Öffentlichkeit Mund-Nase-Schutzmasken zu tragen.**
- **Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine Begegnung mit Annäherung anderer Menschen auf 1,5 m oder weniger ausgeschlossen ist.**

- **Als Öffentlichkeit gelten auch Gebäude und Anlagen, die für Publikum zugänglich sind.**
- **Befreiungen von der Trageverpflichtung können im Einzelfall erteilt werden, bedingen dann aber die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m.**
- **Bei Vorhandensein eines sog. Spuckschutzes können die so voneinander getrennten Personen auf Masken verzichten.**
- **Gesonderte Bestimmungen gelten für Situationen im Zusammenhang mit dem Verzehr von Speisen und Getränken.**

Die Wirkung dieser Maßnahme wurde bereits in Jena nachgewiesen: Seit Bestehen der lokalen Maskenpflicht waren keine neuen Infektionen mehr zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Rückhaltevermögens der einzelnen Produktgruppen sind Unterschiede zu vermuten; von einer industriell hergestellten Maske mit Gütezeichen ist ein besserer Schutz zu erwarten, als von einem Halstuch aus unbestimmtem Material. Speziell von Personen, die noch auf ihre Testergebnisse warten, oder die bereits positiv getestet sind, sollten hochwertige Masken nach ärztlichen Vorgaben getragen werden. Wenn dies befolgt wird, ist Quarantäne entbehrlich.

Passiver Schutz durch spezielle Masken, Visiere o.ä. sollte Personen vorbehalten bleiben, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt mit Menschen haben, die keinen Mundschutz tragen können oder aus anderen Gründen Viren verbreiten. Diese Maßnahme gehört in den Bereich der Arbeitshygiene und ist von den dafür zuständigen Stellen zu regeln.

Menschen, die aufgrund von Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung haben, sollten nach ärztlichem Rat ebenfalls passiven Schutz tragen, wenn ihre Tätigkeit dies erforderlich macht.

Schlussfolgerung

Die gegenwärtige Faktenlage zeigt, dass das Land weit von der im Schutzziel beschriebenen Überlastungsgrenze entfernt ist. Da von den für Covid 19-Patienten freigehaltenen Betten nur 30% ausgelastet sind, würde selbst von einer vorübergehenden Verdoppelung der Fallzahlen noch keine ernste Gefahr ausgehen.

Die beschriebenen Schutzmaßnahmen wie Maskenpflicht, „Spuckschutz“ und Handhygiene sind geeignet, das Infektionsgeschehen zu kontrollieren.

Der individuelle Schutz vor Infektionen ist nicht Aufgabe des Staates. Infektionen sind normale Lebensrisiken. Keinesfalls darf der Staat Menschen gegen ihren Willen vor einem Risiko schützen.

Umsetzung

Welche Maßnahmen daraus für die einzelnen Bereiche des sozialen und des Wirtschaftslebens abzuleiten sind, soll im Folgenden betrachtet werden:

Handel

Verkaufsflächen jeder Art können uneingeschränkt geöffnet werden. Zugangsbeschränkungen sind allein von betrieblichen Erfordernissen abhängig. (Warteschlangen vor den Eingängen sind zu vermeiden). Service-Personal, sofern es nicht durch Spuckschutz geschützt ist, wie auch Kunden tragen Masken, abgesehen von Kleinkindern. Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, kann der Zugang verwehrt werden. Auf die Einhaltung von Abstandsvorgaben kann verzichtet werden.

Beherbergungsbetriebe

Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze usw. dürfen uneingeschränkt geöffnet werden. Mit der Ausnahme, dass das Angebot auf den Übernachtungsbetrieb zu beschränken. Frühstücks-Service kann nicht als Buffet angeboten werden, sondern als Mahlzeit im angemieteten Wohnbereich. Darüber hinaus gelten die Vorgaben für Gaststätten. Für Service-Personal gilt Maskenpflicht.

Gaststätten

In allen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke verzehrt werden, muss der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Plätzen (Sitz- und Stehplätze) eingehalten werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die betreffenden Personen demselben Haushalt angehören. Auch Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, können zusammen sitzen, wenn alle Mitglieder der Gruppe auf das erhöhte Infektionsrisiko hingewiesen wurden und ihr Einverständnis zur Gruppenbildung erklärt haben. Dies, sowie die Sitzordnung ist vom Betreiber unter Angabe von Namen und Anschriften zu dokumentieren und zur Vorlage beim Gesundheitsamt aufzubewahren.

Das Service-Personal muss Mundschutz tragen, ebenso die Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen.

Gesundheitspflege

Arztpraxen brauchen keine über die fachbehördlich vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen zu beachten.

Physiotherapeuten, Friseure, Maniküre- und Pediküre-Studios können im Wesentlichen normal betrieben werden, da dort bereits umfangreiche Hygiene zum Berufsbild gehört. Service-Kräfte müssen Mundschutz tragen, ebenso Kunden, solange sie sich nicht am Behandlungsplatz befinden. Beim Betrieb raumlufttechnischer Anlagen ist auf Umluftbetrieb zu verzichten.

Gottesdienste

Solange die Maskenpflicht durchgesetzt werden kann, sind Gottesdienste uneingeschränkt möglich. Kommunionen oder ähnliche Zeremonien sind so zu gestalten, dass keine Geräte gemeinsam benutzt werden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Teilnahme auf eine Familie mitsamt geladenem Freundeskreis beschränkt ist. (Hochzeiten oder ähnliche geschlossene Veranstaltungen)

Kinderbetreuung

Fehlende Kinderbetreuung ist ein Schadensmultiplikator, weil dadurch die ersatzweise betreuenden Familienmitglieder je nach Kinderzahl nur eingeschränkt oder gar nicht ihrer normalen Tätigkeit nachgehen können. Deshalb ist die Kinderbetreuung bis zur Einschulung im vollen Umfang wieder aufzunehmen.

Es ist bekannt, dass Kindertagesstätten „Keim-Börsen“ sind. Das Ansteckungsrisiko in diesen Einrichtungen ist den Eltern bewusst. Mit Bezug auf Covid 19 ist jedes Kind vor Beginn der täglichen Betreuung vom Betreuungspersonal auf verdächtige Symptome, besonders Fieber, zu untersuchen. In dieser Hinsicht auffälligen Kinder ist der Zutritt verboten. Maskenpflicht für die Kinder ist nicht praktikabel. Das Personal, das in den Gruppen arbeitet, ist durch passiv wirkende Masken zu schützen. Darauf kann in Situationen, die das Einhalten von Abstand erlauben, verzichtet werden.

Schulen

Außer im Sport- und im Musik-Unterricht besteht Maskenpflicht. Diese gilt vom Zeitpunkt der Einschulung an. Ersetzende Abstandsregelungen sind pädagogisch problematisch, da die wünschenswerte Fähigkeit zur gemeinsamen Bearbeitung von Problemen nicht erlernt wird. Für Situationen, in denen die Maskenpflicht nicht durchgehalten werden kann, sind zweckmäßige Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

Pflegeheime

In erster Linie ist der Eintrag von Keimen durch eine Maskenpflicht für alle Personen, die die Anlage betreten, zu unterbinden. Die Betreuten sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen und bei Verdacht auf oder Nachweis einer Infektion möglichst von den nicht Erkrankten zu trennen. Besuche bei betreuten Personen müssen unter Einhaltung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen möglich sein. Es gilt zumindest Maskenpflicht für Besucher. Details sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit den Fachbehörden abzusprechen.

Kulturveranstaltungen

Kinovorführungen und Konzerte können in Sälen mit festen Plätzen durchgeführt werden, wenn alle Besucher Mund-Nase-Bedeckung tragen. Verzehr von Speisen und Getränken sowie Rauchen sind nicht ge-

stattet.

Dies ist nur eine kleine Auswahl von Situationen, die zu Infektions-Kontakten führen können. Alle anderen sind so zu gestalten, dass sie den oben ausgeführten Prinzipien entsprechen.

Zusammenfassung

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens wird im Augenblick gut beherrscht. Das ist am Verlauf der Zahlen zu erkennen. Die getroffenen Maßnahmen haben offensichtlich gewirkt. Auf der anderen Seite haben ebendiese Maßnahmen zu dramatischen Schäden im wirtschaftlichen und sozialen Leben geführt. Deshalb muss fortlaufend überprüft werden, welche Maßnahmen wirklich erforderlich sind. Zusatzmaßnahmen, die noch ein wenig mehr Sicherheit bieten können, sind zu unterlassen. Bis wirksame Medikamente zur Behandlung und Impfstoffe zur Vorbeugung verfügbar sind, wird man nicht ohne Schutzmaßnahmen auskommen. Diese müssen aber so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem ist die Entwicklung der Herden-Immunität und ihr Einfluss auf das Infektions-Geschehen zu berücksichtigen.

Hartmut Angenendt